S 4 R 5638/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 5638/19
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 3518/22 WA
Datum	04.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des KlÃ¤gers auf Wiederaufnahme des rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens L 10 R 1589/19 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der KlÃ¤ger begehrt die Wiederaufnahme des rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens L 10 R 1589/19.

In jenem Rechtsstreit ging es um die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 07.03.2017 bis 02.05.2018. Der KlÃ¤ger hatte in der Zeit vom 08.04. bis 29.04.2015 auf Kosten der Beklagten an einer stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme in der O1klinik S1 in S1 teilgenommen und spÃ¤ter dann vom 03.05.2018 bis 29.04.2020 im Rahmen einer von der Beklagten gewÃ¤hrten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) eine Ausbildung

zum Wirtschaftsinformatiker durchlaufen. Seinen Antrag vom 14.11.2017 auf GewÃ¤hrung von sog. ZwischenÃ¼bergangsgeld lehnte die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung ab, dass ein Zusammenhang zwischen der medizinischen Rehabilitation und der genannten LTA-MaÃnahme nicht bestehe (Bescheid vom 24.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2018).

Die dagegen mit dem Begehren auf GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 07.03.2017 (Tag der Arbeitslosmeldung des Antragstellers nach dem Ende seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als Flugbegleiter am 31.03.2016) bis 02.05.2018 (Tag vor Beginn der AusbildungsmaÃnahme zum Wirtschaftsinformatiker) gerichtete Klage wies das Sozialgericht Freiburg (SG) mit Urteil vom 10.04.2019 (S 4 R 5638/18) ab, die Berufung des KlÃ¤gers der erkennende Senat mit Beschluss vom 10.02.2022 (LÂ 10 R 1589/19) gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er tragend aus, dass der geltend gemachte Anspruch nach Â§ 51 Abs.Â 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (bzw. inhaltsgleich Â§ 71 Abs. 1 SGB IX in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits deshalb nicht bestehe, weil der KlÃ¤ger weder im Anschluss an die medizinische RehabilitationsmaÃnahme in S1 noch unmittelbar vor der ArbeitslosengeldgewÃ¤hrung Ãbergangsgeld bezogen, sondern vielmehr bis Ende 2015 von Krankengeld respektive von Arbeitsentgelt (Ãbergangsversorgung der Deutschen L1 AG bis 31.03.2016) und sodann von Erspartem respektive seiner Firmenrente gelebt habe; es lÃ¤ge damit schon keine â Weiterzahlungâ (von Ãbergangsgeld) i.S. des Gesetzes vor und fÃ¼r eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Regelung bestehe kein Raum, zumal auch das Bundessozialgericht (BSG) betonte habe (Hinweis auf BSG 12.06.2001, B 4 RA 80/00 R, in juris, Rn. 17), dass (Zwischen-)Ãbergangsgeld die wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten durch eine Geldleistung wÃ¤hrend einer von ihm nicht zu vertretenden Rehabilitations-Pause zwischen zwei MaÃnahmen bezwecke, es sei denn, er bedÃ¼rfe wegen des Bezuges von Krankengeld oder Arbeitsentgelt nicht eines solchen Schutzes. Ferner hat der Senat zusÃ¤tzlich auch das weitere Tatbestandsmerkmal der â Erforderlichkeitâ in Â§ 51 Abs. 1 SGB IX a.F./Â§ 71 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung â bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der medizinischen Rehabilitation am 29.04.2015 â als nicht gegeben angesehen und sich dabei maÃgeblich auf den Ã¤rztlichen Reha-Entlassungsbericht gestÃ¼tzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die BeschlussgrÃ¼nde Bezug genommen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Senatsbeschluss vom 10.02.2022 gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG verwarf der dortige 5. Senat mit Beschluss vom 17.05.2022 (B 5 R 45/22 B) als unzulÃ¤ssig, nachdem der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die von ihm (dem KlÃ¤ger) persÃ¶nlich angefertigte BeschwerdebegrÃ¼ndung innerhalb der verlÃ¤ngerten BegrÃ¼ndungsfrist lediglich Ã¼bermittelt habe, ohne hierfÃ¼r die volle Verantwortung zu Ã¼bernehmen.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 (am 14.12.2022 eingegangen) hat der KlÃ¤ger beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg die Wiederaufnahme des

Verfahrens L 10 R 1589/19 beantragt. Zur BegrÃ¼ndung (Schreiben vom 22. und 23.03.2023) hat er im Wesentlichen geltend gemacht (s. S. 59 Senats-Akte), dass â□□Anfechtungsgrund die von der Rentenversicherung am 17.11.2022 bekanntgemachte Anrechnungszeit wg. Krankheit in Verbindung mit den Ã¼bermittelten Unterlagenâ□□ sei; diese Unterlagen habe er nicht schon im ErÃ¶rterungstermin (gemeint: der ErÃ¶rterungstermin am 18.11.2021 vor dem Berichterstatter des Senats im Verfahren L 10 R 1589/19) vorlegen kÃ¶nnen. Er hat ferner nÃ¤her ausgefÃ¼hrt, dass und warum er den Senatsbeschluss vom 10.02.2022 bzw. die â□□BeweiswÃ¼rdigungâ□□ fÃ¼r â□□falschâ□□ hÃ¤lt; wegen der diesbezÃ¼glichen weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf das Schreiben des KlÃ¤gers vom 23.03.2023 (S.Â 51 ff. Senats-Akte) Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger hat dem Senat im hiesigen Verfahren folgende Dokumente vorgelegt: Auszug (S. 5 und 6 des Versicherungsverlaufs) der Rentenauskunft der Beklagten vom 08.11.2022 (S. 26 f. Senats-Akte), Auszug des Schreibens der Beklagten an ihn vom 23.09.2022 betreffend seines â□□Antrags auf Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach Â§ 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VIâ□□ (S.Â 28 Senats-Akte), Auszug aus der Rentenauskunft der Beklagten vom 17.09.2015 (S. 29 Senats-Akte), Schreiben seiner Krankenkasse an ihn vom 22.12.2014 (Aufforderung zur Reha-Antragstellung nach Â§ 51 Abs. 1 SGB V, S. 33 Senats-Akte), erste Seite seines Antrags auf eine medizinische Rehabilitation an die Beklagte von Februar 2015 (S. 35 Senats-Akte), Entlassungsschein der O1klinik S1 vom 29.04.2015 (S. 36 Senats-Akte), Bildkopie (â□□Screenshotâ□□) des (Internet-)Impressums der O1klinik S1 ohne Datum (S. 37 Senats-Akte), Sozialmedizinisches Gutachten (C1 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung B2 â□□Â MDK â□□ anlÃ¤sslich der Dauer bzw. Ã□berprÃ¼fung der ArbeitsunfÃ¤higkeit) vom 17.12.2014 (S. 30 ff. Senats-Akte) sowie Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.04.2019 (L 8 R 164/14; aus www.sozialgerichtsbarkeit.de, S.Â 74Â ff. Senats-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã□, vgl. S. 59 ff. Senats-Akte),

den Beschluss des Senats vom 10.02.2022 aufzuheben, das Berufungsverfahren LÂ 10 R 1589/19 wieder aufzunehmen, das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 10.04.2019 (S 4 R 5648/19) sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Zeit vom 30.04.2015 bis 02.05.2018 und vom 30.04.2020 bis zum 14.06.2020 Ã□bergangsgeld zu gewÃ¤hren sowie â□□zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die biographischen und gesundheitlichen Angaben in den verÃ¶ffentlichten Entscheidungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte ausreichend anonymisiert sind und ob ein Anspruch auf Prozesszinsen nach entsprechender Anwendung der Â§Â§ 291, 288 BGB bestehtâ□□.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Das Befangenheitsgesuch des KlÃ¤gers vom 23.03.2023 gegen den Berichterstatter des Senats, Richter am Landessozialgericht M1, hat der Senat in seiner

geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ã□igen berufsrichterlichen Besetzung ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters mit nicht anfechtbarem Beschluss vom 30.03.2023 (L 10 SF 919/23 AB) abgelehnt. Wegen der diesbezÃ¼glichen weiteren Einzelheiten wird auf die dortigen BeschlussgrÃ¼nde verwiesen.

Die Beteiligten sind zur beabsichtigten Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags als unzulÃ¤ssig im Beschlussweg ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter entsprechend Â§ 158 SGG wegen nicht schlÃ¼ssiger Darlegung eines Wiederaufnahmegrunds gehÃ¶rt und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt worden (s. VerfÃ¼gung vom 07.03.2023), die namentlich der KlÃ¤ger mit seiner BegrÃ¼ndung des Wiederaufnahmeantrags (Schreiben vom 22. und 23.03.2023) wahrgenommen hat. Im Anschluss daran und dem Senatsbeschluss vom 30.03.2023 ist den Beteiligten mitgeteilt worden (VerfÃ¼gung vom 30.03.2023), dass es bei der beabsichtigen Verfahrensweise (Hinweis auf die VerfÃ¼gung vom 07.03.2023) verbleibt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, der Prozessakten des Senats (Verfahren L 10 R 3518/22 WA und L 10 SF 919/23 AB), der Prozessakten der Verfahren S 4 R 5638/18 und L 10 R 1589/19 sowie der Prozessakte des BSG des Verfahrens B 5 R 45/22 B Bezug genommen.

II.

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag des KlÃ¤gers, das mit rechtskrÃ¤ftigem, instanzbeendenden Beschluss des erkennenden Senats vom 10.02.2022 â□□ mit dem der Senat die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG vom 10.04.2019 (S 4 R 5638/18) nach Â§ 153 Abs.Â 4 SGG aus sachlich-rechtlichen GrÃ¼nden zurÃ¼ckgewiesen hat â□□ abgeschlossene Berufungsverfahren LÂ 10 R 1589/19 wieder aufzunehmen (zur Unterscheidung zwischen einer Wiederaufnahmeklage und einem entsprechenden Antragsverfahren â□□ wie vorliegend -, vgl. nur Bundesverfassungsgericht â□□ BVerfG â□□ 22.01.1992, 2 BvR 40/92, in juris, Rn. 6; Bullwan in BeckOGK SGG, Â§Â 179 Rn.Â 68, Stand 01.02.2023; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§Â 179 Rn.Â 7, alle m.w.N.).

Der Wiederaufnahmeantrag, Ã¼ber den der Senat nach Ablehnung des Befangenheitsgesuchs des KlÃ¤gers gegen den Berichterstatter â□□ insoweit wird vollumfÃ¤nglich auf den Beschluss vom 30.03.2023 (L 10 SF 919/23 AB) Bezug genommen â□□ in seiner geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ã□igen berufsrichterlichen Besetzung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã□ Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 585 der Zivilprozessordnung (ZPO) und analog Â§Â 158 Satz 1 und 2 SGG entscheidet (s. dazu nur BSG 23.04.2014, B 14 AS 368/13 B, in juris, Rn.Â 12Â ff.; BSG 10.07.2012, B 13 R 53/12 B, in juris, Rn. 11 ff.; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Rn. 9, alle m.w.N.), ist bereits unzulÃ¤ssig, da ein Wiederaufnahmegrund nicht schlÃ¼ssig dargetan ist; auch darauf sind die Beteiligten vorab hingewiesen worden.

Ein rechtskrÃ¤ftig beendetes Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

kann entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der ZPO wieder aufgenommen werden (Â§ 179 Abs.Â 1 SGG). GemÃ¤Ã Â§ 578 Abs. 1 ZPO kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskrÃ¤ftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens durch die Restitutionsklage (Â§ 580 ZPO) und die Nichtigkeitsklage (Â§ 579 ZPO) erfolgen. Der vorliegend in Rede stehende (urteilsersetzende) BerufungszurÃ¼ckweisungsbeschluss des Senats vom 10.02.2022 ist rechtskrÃ¤ftig. Da der Senat somit zuletzt in der Sache entschieden hat, ist er auch fÃ¼r die Klage auf Wiederaufnahme zustÃ¤ndig (Â§ 584 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO).

Nach Â§ 579 Abs. 1 ZPO findet die Nichtigkeitsklage bzw. ein entsprechender Antrag (s.o.) statt, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmÃ¤Ãig besetzt war (Nr. 1), wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der AusÃ¼bung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist (Nr. 2), wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch fÃ¼r begrÃ¼ndet erklÃ¤rt war (Nr. 3) und wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die ProzessfÃ¼hrung ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend genehmigt hat (Nr. 4). In den FÃ¤llen der Nrn. 1 und 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte (Â§ 579 Abs. 2 ZPO).

Nach Â§ 580 ZPO findet die Restitutionsklage bzw. ein entsprechender Antrag statt, wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, sich einer vorsÃ¤tzlichen oder fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat (Nr. 1), wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, fÃ¤lschlich angefertigt oder verfÃ¤lscht war (Nr. 2), wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, der Zeuge oder SachverstÃ¤ndige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat (Nr. 3), wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verÃ¼bte Straftat erwirkt ist (Nr. 4), wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat (Nr. 5), wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines frÃ¼heren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, durch ein anderes rechtskrÃ¤ftiges Urteil aufgehoben ist (Nr. 6) sowie wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, frÃ¼her rechtskrÃ¤ftig gewordenes Urteil (Nr. 7 Buchst.Â a) oder eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (Nr. 7 Buchst. b). In den FÃ¤llen des Â§ 580 Nr. 1 bis 5 ZPO findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder DurchfÃ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÃ¼nden als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann (Â§ 581 Abs. 1 ZPO).

Das Gericht hat von Amts wegen zu prÃ¼fen, ob die Klage bzw. der Antrag an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist (vgl. Â§ 589 Abs. 1 Satz

1 ZPO). Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage/der Antrag als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (Satz 2 der Vorschrift). Zur Statthaftigkeit der Klage gehÃ¶rt auch, dass der KlÃ¤ger das Vorliegen eines gesetzlichen Wiederaufnahmegrunds schlÃ¼ssig darlegt (statt vieler nur BSG 23.04.2014, B 14 AS 368/13 B, a.a.O., Rn. 10 m.w.N.). Das ist vorliegend nicht geschehen.

Soweit der KlÃ¤ger, freilich erstmals nach Erlass des Senatsbeschlusses vom 10.02.2022, gemeint hat, der Berichterstatter im Verfahren L 10 R 1589/19 sei im Rahmen der DurchfÃ¼hrung jenes Verfahrens voreingenommen gewesen (s. zusammengefasst dazu die AusfÃ¼hrungen im Beschluss vom 30.03.2023, L 10 SF 919/23 AB), begrÃ¼ndet dies schon deshalb keinen Nichtigkeitsgrund nach Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, weil der KlÃ¤ger seinerzeit ein entsprechendes Ablehnungsgesuch nicht angebracht hat. Ohnehin ist sein diesbezÃ¼gliches Wiederaufnahmevorbringen aus den GrÃ¼nden des Â§ 579 Abs. 2 ZPO unbeachtlich.

Auch ein Nichtigkeitsgrund nach Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO liegt ersichtlich nicht vor, nachdem der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren ordnungsgemÃ¤Ã durch die DGB R1 GmbH vertreten gewesen ist (Â§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Var. 1, Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 SGG).

Soweit der KlÃ¤ger â freilich nur pauschal â gemeint hat, âes kÃ¶nnte sich bei dem Entlassbericht [Anm.: der Ãrzte der O1klinik S1] um eine verfÃ¤lschte Urkunde i.S.d. Â§ 580 ZPO handelnâ (s. S. 57 Senats-Akte), ist auch dies von vornherein nicht geeignet, schlÃ¼ssig einen Wiederaufnahmegrund (Restitutionsgrund nach Â§ 179 Abs. 1 SGG, Â§ 580 Nr. 2 ZPO) darzutun. Denn gemÃ¤Ã Â§ 581 Abs. 1 ZPO findet eine Restitution insoweit nur statt, wenn wegen der Straftat (hier: eine vom KlÃ¤ger in den Raum gestellte UrkundenfÃ¤lschung, Â§ 580 Nr. 2 ZPO) eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder DurchfÃ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÃ¼nden als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Derartiges hat der KlÃ¤ger nicht einmal auch nur behauptet.

Auch aus den vom KlÃ¤ger im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Unterlagen lÃ¤sst sich ein Restitutionsgrund nicht einmal ansatzweise herleiten, geschweige denn schlÃ¼ssig.
Als gesetzlicher Wiederaufnahmegrund kommt insoweit allein Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 580 Nr.Â 7 lit. b) ZPO in Betracht. Danach findet die Restitution(sklage) statt, wenn der Beteiligte eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde.

Hinsichtlich der vom KlÃ¤ger vorgelegten ersten Seite seines Antrags auf eine medizinische Rehabilitation an die Beklagte von Februar 2015 ist schon nicht ansatzweise nachvollziehbar, warum er unverschuldet (Â§ 582 ZPO, s. dazu nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Rn. 5e m.w.N. zur hÃ¶chstrichterlichen Rspr.) nicht in der Lage gewesen sein soll, diese Seite bis zum Senatsbeschluss vom 10.02.2022 (zum maÃgeblichen Zeitpunkt s. nur Schmidt,

a.a.O., Rn. 5h m.w.N.) vorzulegen, nachdem diese Seite bzw. vielmehr sein gesamter Rehabilitationsantrag Gegenstand der Rehabilitationsverwaltungsakte der Beklagten ist; auf der Grundlage dieses Antrags bewilligte ihm die Beklagte schlieÃlich auch die medizinische Rehabilitation in S1. UnabhÃ¤ngig davon, dass der KlÃ¤ger bzw. seine ProzessbevollmÃ¤chtigten im Vorprozess jederzeit in die Rehabilitationsverwaltungsakte der Beklagten hÃ¤tten Einsicht nehmen kÃ¶nnen, erschlieÃt sich schon nicht ansatzweise, welche Relevanz die erste Seite des Reha-Antrags fÃ¼r den Vorprozess gehabt haben soll. Dass die medizinische Rehabilitation nicht nur beantragt, sondern durchgefÃ¼hrt worden ist, stand zu keinem Zeitpunkt in Frage und ist gerade Grundlage fÃ¼r den erhobenen Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld gewesen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des vom KlÃ¤ger vorgelegten Schreibens seiner Krankenkasse an ihn vom 22.12.2014. Nachdem er auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Reha-Antragstellung bei der Beklagten den Rehabilitationsantrag von Februar 2015 gestellt hat, ist schon nicht glaubhaft, dass er ohne Verschulden nicht in der Lage gewesen sein soll, eben dieses Schreiben bereits im Vorprozess vorzulegen. Ungeachtet dessen ergibt sich aus dem Schreiben auch lediglich, dass und warum ihn die Krankenkasse seinerzeit zur Reha-Antragstellung bei der Beklagten aufgefordert hat. Eine entscheidungserhebliche Bedeutung fÃ¼r den Ausgang des Vorprozesses ist nicht erkennbar. Ohnehin sind die Schlussfolgerungen, die der KlÃ¤ger aus der Aufforderung der Krankenkasse ziehen will, im vorliegenden Verfahren unerheblich, denn eine irgendwie geartete nur indizielle Aussagekraft einer Urkunde erÃ¶ffnet eine Wiederaufnahme nicht (statt vieler nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Rn. 5g m.w.N.).

Hinsichtlich des vom KlÃ¤ger vorgelegten MDK-Gutachtens liegen die Voraussetzungen des Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 580 Nr.Â 7 lit. b) ZPO schon deshalb nicht vor, weil (auch) dieses Gutachten Teil der Verwaltungsakte der Beklagten ist (Bl. 64 ff. VerwA) und die seinerzeitigen ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers bereits im Widerspruchsverfahren Akteneinsicht genommen haben (s.Â Bl. 147 VerwA). Dass der KlÃ¤ger insoweit also unverschuldet nicht im Stand gewesen sein will, dieses Gutachten im Vorprozess vorzulegen, ist damit widerlegt, denn es lag (in der Verwaltungsakte) vor.

Hinsichtlich des im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Entlassungsscheins der O1klinik S1 vom 29.04.2015 erschlieÃt sich ebenfalls nicht, dass dem KlÃ¤ger eine Vorlage im Vorprozess ohne Verschulden nicht mÃ¶glich gewesen sein soll. Ohnehin ist auch insoweit nicht ansatzweise eine Relevanz fÃ¼r den Vorprozess ersichtlich, nachdem in diesem Schein nichts dokumentiert ist, was Ã¼ber die Angaben im Ã¤rztlichen Entlassungsbericht der Klinik vom 28.05.2015 hinausgeht. Dieser ist Gegenstand des Vorprozesses gewesen und die seinerzeitigen ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers hatten bereits â nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakte der Beklagten (s.o.) â im Widerspruchsverfahren unter Hinweis auf eben jenen Bericht (s. Bl. 26Â ff. = Bl. 68Â ff. VerwA) geltend gemacht, dass der KlÃ¤ger am 29.04.2015 arbeitsunfÃ¤hig aus der medizinischen Rehabilitation entlassen worden war (s. die WiderspruchsbegrÃ¼ndung mit

Schreiben vom 06.02.2018, Bl. 148 VerwA); gerade dies hat auch der Senat seiner Entscheidung vom 10.02.2022 zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der vom KlÃ¤ger vorgelegten ausgedruckten Bildkopie (â□□Screenshotâ□□) des (Internet-) Impressums der O1klinik S1 ohne Datum handelt es sich schon nicht um eine Urkunde i.S.d. Â§ 580 Nr. 7 lit. b) ZPO in Gestalt einer durch Niederschrift verkÃ¶rperten GedankenerklÃ¤rung, sondern um ein Augenscheinsobjekt (vgl. dazu nur Kammergericht â□□Â KG â□□ Berlin 30.08.2007, 12 U 34/07, in juris; Feskorn in ZÃ¶ller, ZPO, 34. Aufl. 2022, Vorbem. zu Â§Â§Â 415-444 Rn. 5; Schreiber in MÃ¼Ko-ZPO, 6. Aufl. 2020, Â§ 415 Rn. 7; s. auch Bullwan in BeckOGK SGG, Â§Â 179 Rn.Â 49 f. m.w.N. zur Fotokopie). Ohnehin erschlieÃ□t sich auch insoweit eine (Beweis-)Relevanz nicht und erst recht nicht, aus welchen GrÃ¼nden dieses Impressum eine dem KlÃ¤ger gÃ¼nstigere Entscheidung hÃ¤tte herbeifÃ¼hren kÃ¶nnen, zumal â□□ wie schon dargelegt â□□ eine indizielle Aussagekraft nicht ausreichend ist.

Hinsichtlich des â□□ auf der Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de abgerufenen und vom KlÃ¤ger Ã¼bermittelten â□□ Urteils des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.04.2019 (L 8 R 164/14) scheitert ein Wiederaufnahmegrund bereits daran, dass der KlÃ¤ger nicht eine Urkunde im obigen Sinne â□□aufgefundenâ□□, sondern in einer Entscheidungsdatenbank eine Gerichtsentscheidung recherchiert hat, aus der sich seiner Meinung nach eine inhaltliche Unrichtigkeit des Senatsbeschlusses vom 10.02.2022 ergibt. Dass darauf eine Wiederaufnahme nicht gestÃ¼tzt werden kann, bedarf keiner weiteren BegrÃ¼ndung.

SchlieÃ□lich sind auch der Auszug (S. 5 und 6 des Versicherungsverlaufs) der Rentenauskunft der Beklagten vom 08.11.2022, der Auszug des Schreibens der Beklagten an den KlÃ¤ger vom 23.09.2022 betreffend seines â□□Antrags auf Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach Â§ 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VIâ□□ und der Auszug aus der Rentenauskunft der Beklagten vom 17.09.2015 schon keine Urkunden i.S.d. Â§ 580 Nr. 7 lit. b) ZPO. Es handelt sich dabei vielmehr um behÃ¶rdliche AuskÃ¼nfte respektive um (rechtliche) Ã□uÃ□erungen Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen Grundlagen andernorts dokumentierter versicherungsrechtlich erheblicher TatbestÃ¤nde (namentlich zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten) und deren rechtliche Bewertung und unterfallen damit nicht dem genannten Wiederaufnahmegrund (s. nur Bundesgerichtshof â□□ BGH â□□ 23.11.1983, IVb ZB 6/82, in juris, Rn. 12 m.w.N.; Bullwan in BeckOGK SGG, a.a.O., Rn. 53). BezÃ¼glich der Rentenauskunft vom 17.09.2015 ist zudem wiederum nicht glaubhaft â□□ und vom KlÃ¤ger auch nicht weiter substantiiert -, dass eine Vorlage nicht schon im Vorprozess hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen (Â§ 582 ZPO).

Ist mithin ein Wiederaufnahmegrund auch und insbesondere in Ansehung der vorgelegten Unterlagen nicht schlÃ¼ssig dargetan, kommt es auf das Ã¼brige Wiederaufnahmevorbringen des KlÃ¤gers nicht an. Seine AusfÃ¼hrungen, warum die Senatsentscheidung vom 10.02.2022 inhaltlich falsch und nicht Ã¼berzeugend sei, sind ohnedies von vornherein nicht geeignet, eine Wiederaufnahme des

Verfahrens zu erÃ¶ffnen.

Nachdem der Wiederaufnahmeantrag des KlÃ¤gers bereits unzulÃ¤ssig ist, ist auch der Klageerweiterung im Wiederaufnahmeverfahren (erstmalige Geltendmachung der GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld auch fÃ¼r die Zeit vom 30.04.2015 bis 06.03.2017 sowie fÃ¼r die Zeit vom 30.04.2020 bis 14.06.2020) von vornherein der Boden entzogen. UnabhÃ¤ngig davon war alleiniger Streitgegenstand des vormaligen Rechtsstreits ohnehin allein die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 07.03.2017 bis 02.05.2018. Dass der KlÃ¤ger keinen entsprechenden Anspruch gegen die Beklagte hat, steht (weiterhin) rechtskrÃ¤ftig fest (vgl. Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

â€Ob die biographischen und gesundheitlichen Angaben in den verÃ¶ffentlichten Entscheidungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte ausreichend anonymisiert sindâ€, ist nicht statthafter Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens; das entsprechende Begehren des KlÃ¤gers ist ebenfalls unzulÃ¤ssig. Gleiches gilt, soweit er begehrt hat, â€einen Anspruch auf Prozesszinsen nach entsprechender Anwendung der Â§Â§ 291, 288 BGB zu Ã¼berprÃ¼fenâ€.

Der â€Hilfsantragâ€ des KlÃ¤gers, seinen â€Schriftsatzâ€ vom 23.03.2023 als â€Ãberprüfungsantrag gem. Â§ 44 SGB Xâ€ an â€die Rentenversicherungâ€ weiterzuleiten, hat â€ unabhÃ¤ngig davon, dass es sich dabei schon nicht um einen zulÃ¤ssigen â€Hilfsantragâ€ im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens gehandelt hat â€ keinerlei Bedeutung mehr, denn der Senat hat das besagte Schreiben bereits auf der Grundlage der Regelung des Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§Â 108 SatzÂ 2 SGG an die Beklagte weitergeleitet.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 30.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024